

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
der  
**Agrichema Schüttguttechnik GmbH & Co. KG**

**I. Geltung der Bedingungen**

1. Alle Bestellungen der Agrichema Schüttguttechnik GmbH & Co. KG - im Folgenden "Besteller" genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Auftragsbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf dessen Allgemeine Verkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

**II. Angebote**

1. Alle Angebote des Lieferanten sind kostenlos und für den Besteller unverbindlich.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Angebote des Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
3. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Spezifikationen, die der Besteller dem Lieferanten für die Abgabe des Angebots oder die Herstellung überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers und sind unverzüglich an den Besteller zurückzugeben, wenn kein Vertrag geschlossen wird. Der Lieferant verpflichtet sich, die genannten Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers Dritten nicht zugänglich zu machen.

**III. Lieferung, Lieferzeit, Terminsicherungsgeld**

1. Alle Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. der Liefereinteilung des Bestellers entsprechen.

2. Jede Änderung hinsichtlich der Liefergegenstände bedarf der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Bestellers.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die technischen Spezifikationen des Bestellers und alle jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen, untergesetzlichen und behördlichen Vorschriften exakt einzuhalten; dazu zählen u. a. insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die DIN-, ISO-EN- und CE-Normen und die anerkannten Regeln der Technik.
4. Jede Lieferung ist termingerecht auszuführen. Hat der Lieferant eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit zu vertreten, so kann der Besteller die Zahlung eines Terminsicherungsbetrags in Höhe von 0,3 % des Auftragswerts pro Tag, jedoch maximal einen Betrag in Höhe von 8 % des Auftragswerts verlangen. Nimmt der Besteller die Lieferung trotz Lieferzeitüberschreitung an, so hat er Anspruch auf den Terminsicherungsbetrag, falls er sich dieses Recht bei der Annahme vorbehält.

#### **IV. Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Die in den Bestellungen des Bestellers genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind für die Laufzeit des jeweiligen Vertrags verbindliche Festpreise. Der Lieferant wird dem Besteller für vergleichbare Lieferverträge keine ungünstigeren Preise einräumen als anderen Kunden.
2. Der Besteller zahlt mit 3 % Skonto innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen bzw. netto Kasse innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung oder der Lieferung, falls diese später als die Rechnung eingeht. Ist eine Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt, beginnt die Frist erst mit Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung zu laufen.

## **V. Versand, Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Lagerhaltung**

1. Der Besteller behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Die Lieferung hat frachtfrei, ohne Berechnung der Verpackung, des Roll- und Lagergeldes oder sonstiger Transportkosten zu erfolgen.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald sich die Liefergegenstände auf dem Werksgelände des Bestellers befinden. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Liefergegenstände selbst abholt bzw. abholen lässt.
3. Mit Besitzerlangung wird der Besteller Eigentümer der Liefergegenstände.
4. Der Lieferant wird einen angemessenen Lagerbestand unterhalten, um die kurzfristige und kontinuierliche Belieferung des Bestellers sicherzustellen.

## **VI. Befreiung von der Abnahmeverpflichtung**

Höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche Umstände - u.a. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen sowie sonstige beim Besteller oder bei Zulieferanten des Bestellers auftretenden Störungen, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion des Bestellers oder zu einer Verringerung des Verbrauchs führen -, befreien den Besteller für ihre Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von seiner Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Verhinderung des Abtransports oder der Übernahme hat der Lieferant die Ware auf Wunsch des Bestellers bis zur Übernahme durch oder für den Besteller auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

## **VII. Mängelhaftung**

1. Die gesetzliche Frist für Mängelhaftungsansprüche des Bestellers beginnt mit dem Gefahrübergang zu laufen und ist vom Zeitpunkt einer Mängelanzeige an gehemmt.

2. Der Besteller wird die Liefergegenstände innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überprüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie bei dem Lieferanten innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Ware bei dem Besteller eingeht.
3. Sind die Liefergegenstände mangelhaft, so kann der Besteller Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen oder aber den Kaufpreis mindern und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Schadenersatzansprüche umfassen u.a. Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten der Rechtsverteidigung, Ein- und Ausbaurkosten, Rückrufkosten, Bearbeitungskosten für die Schadensabwicklung. Der Lieferant stellt den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die jeweilige Bestellung angemessenen Deckungssumme abschließen bzw. unterhalten und deren Bestehen auf erstes Anfordern nachweisen.
5. Der Lieferant trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
6. Eine etwa vor der Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Mängelfreiheit sowie keine Abnahme der Liefergegenstände dar.
7. Der Lieferant wird einen sachkundigen vertretungsberechtigten Mitarbeiter binnen 24 Stunden zur Feststellung des Schadens und seiner Ursachen sowie zur Teilnahme an Versuchen entsenden.
8. Zeigt sich innerhalb der gesetzlichen Frist ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstands oder des Mangels unvereinbar.

### **VIII. Rechte Dritter**

1. Der Lieferant garantiert, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind, insbesondere weder Eigentumsrechte noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte Dritter bestehen, die durch die Herstellung und Veräußerung an den Besteller sowie die Verwendung der Liefergegenstände durch den Besteller verletzt werden können.
2. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Verbindlichkeiten und Schäden frei, die dem Besteller dadurch entstehen, dass er ihm nicht bekannte fremde Schutzrechte nutzt bzw. verletzt.
3. Falls Dritte Schutzrechte geltend machen, ist der Besteller berechtigt, bis zur Klärung der Ansprüche die Abnahme der Liefergegenstände zu verweigern oder bereits abgenommene Liefergegenstände dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

### **IX. Sicherung des Qualitätsstandards**

Der Besteller ist zur Überwachung des vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards berechtigt. Die Mitarbeiter und/oder Beauftragten sind nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Produktionsräume des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt.

### **X. Abtretung, Aufrechnung**

1. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
2. Der Lieferant kann mit rechtskräftig titulierten oder unbestrittenen fälligen Gegenforderungen aufrechnen.

## **XI. Geschäftsgeheimnisse, Werbung, Rückgabe von Unterlagen**

1. Der Lieferant wird die Bestellungen des Bestellers und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten - wie z.B. technische Unterlagen, Zeichnungen etc. - als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis behandeln und auch etwaige Unterlieferanten verpflichten, die erwähnten Informationen als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Dies gilt nicht für technisches oder geschäftliches Know-how des Bestellers, das ohne Vertragsverletzung des Lieferanten öffentlich bekannt geworden ist.
2. Auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller darf der Lieferant in der Werbung oder Dritten gegenüber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers hinweisen.
3. Alle technischen Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, die der Besteller dem Lieferanten für die Abgabe des Angebots über die Herstellung überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers und sind auf dessen Anforderung unverzüglich zurückzugeben.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Bestimmungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Besteller in Höhe von EUR 10.000,00 pro Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs.

## **XII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist D-55444 Waldlaubersheim.
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung finden auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen ebenso wie auf alle übrigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

3. Bad Kreuznach ist Gerichtsstand für alle sich aus den mit dem Besteller geschlossenen Verträgen, über ihr Zustandekommen oder über ihre Auslegung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten. Die Vertragsparteien sind auch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten Klage zu erheben.

### **XIII. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.